



Hannover, den 7. November 2016

Stellungnahme

des Niedersächsischen Anwalt- und Notarverbandes im DAV

zum

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nds. Gesetztes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetzte

– Drs. 17/6232 (Niedersächsischer Landtag – 17. Wahlperiode)

b) Entschließungsantrag der Fraktion der CDU. Einsatz von Body-Cams sofort ermöglichen – Polizisten schützen, Beweise sichern, Strafverfolgung sicherstellen!

– Drs. 17/5276 (Niedersächsischer Landtag – 17. Wahlperiode)

Der Niedersächsische Anwalt- und Notarverband im Deutschen Anwaltverein (DAV) ist ein Zusammenschluss der 37 örtlichen Anwalt- und Notarvereine auf Landesebene und vertritt damit rund 5.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Niedersachsen. Der DAV mit derzeit rund 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

A. Vorbemerkungen

Für die mit Schreiben vom 5. Oktober 2016 erfolgte Anfrage zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU (Drs. 17/5276) findet dem Grund nach seinen Niederschlag in § 31 Abs. 4 des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Nds. Gesetztes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetzte (Drs. 17/6232), da mit dieser Regelung eine Rechtsgrundlage für den Einsatz von mobiler Videotechnik, die am Körper getragen wird, sog. Body-Cams, geschaffen wird. Unsere Stellungnahme bezieht sich daher vornehmlich auf die Einführung von sog. Body-Cams.



B. Einsatz von Body-Cams

Der Anwaltsverband hat Verständnis für das Anliegen des Gesetzgebers, Polizeibeamte und Dritte vor Gefahren für Leib und Leben zu schützen.

Die Annahme, dass sich potentielle Täter, die künftig unter „Beobachtungsdruck“ infolge des Einsatzes von Body-Cams stünden, höchstwahrscheinlich anders verhalten werden, als wenn eine solche Dokumentation nicht erfolgte, erscheint in gewissem Umfang berechtigt. Fraglich ist aber, wie lange ein etwaiger deeskalierender Effekt vorhalten wird, bis die Hemmschwelle der Zielgruppe erneut absinkt. Es hat sich bereits gezeigt, dass sich beispielsweise Täter, die andere Passagiere in öffentlichen Verkehrsmitteln, in U-Bahn-Stationen und an ähnlichen Orten belästigen, drangsalieren usw., auch nicht von einer – gekennzeichneten (!) - Videoüberwachung abschrecken lassen. Gleichwohl kann der mögliche Einsatz von Body Cams das Risiko etwaiger Angriffe reduzieren, vor allem aber im Nachhinein die Aufklärung gleichwohl erfolgreicher Gefährdungen von Leib und Leben der Polizeibeamten sowie von Dritten erleichtern.

Die Aufnahme von Bild- und Tonsequenzen greift zweifellos in die Freiheitsrechte der Bürger, insbesondere deren Recht auf informelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), ein. Hierbei darf aber nicht verkannt werden, dass der Staat seinerseits durch das Datenschutzrecht zur Datensparsamkeit verpflichtet ist und das Ausmaß von Überwachungen so gering wie möglich halten muss. Dies betrifft nicht nur die Frage des „Ob“, sondern vor allem auch die des „Wie“ eines solchen Einsatzes von Body-Cams, d. h. auch die Dauer der Aufzeichnungen und die Dauer von deren Speicherung.

Vor diesem Hintergrund ist anzuregen, dass die Polizeivollzugsbediensteten, die zukünftig mit einer solchen Body-Cam ausgestattet werden, nicht nur in technischer Hinsicht im Umgang damit ausreichend geschult, sondern im Hinblick auf den Datenschutz und die Datensparsamkeit hinreichend sensibilisiert und gerade insoweit auch kontrolliert werden. Nur dann wird davon ausgegangen werden können, dass der angestrebte Schutz der körperlichen Integrität der Polizeibeamten und Dritter und das durch Bild- und Tonaufzeichnungen massiv beeinträchtigte Recht auf informelle Selbstbestimmung der von derartigen Aufzeichnungen Betroffenen in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden können.

Ferner sollten die verwendeten Body-Cam-Systeme auch in technischer Hinsicht datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen, wenn etwa ein wütender Betroffener einem Polizist das Aufnahmegerät entreißen und mitnehmen will oder es schlicht verloren geht.



Für diese Fälle muss – etwa durch Passwortschutz, Verschlüsselung o. Ä. - ausgeschlossen werden können, dass Unbefugte auf dort gespeicherte Bild- und Tonaufzeichnungen Zugriff haben. Schließlich muss sichergestellt sein, dass gemachte Aufnahmen nachträglich nicht manipuliert werden können.

C. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der in der Drs: 17/6232 avisierten Gesetzesänderung in § 32 Abs. 4 eine Ermächtigungsgrundlage für den im Entschließungsantrag der CDU-Fraktion (Dr. 17/5276) geforderten Einführung von Body-Cams entsprochen wird.

Es ergeben sich aus § 32 Abs. 4 vornehmlich datenschutzrechtliche Fragestellungen, insbesondere auch bei der konkreten Anwendung in der Praxis.

Eine Evaluation zur Überprüfung der polizeilichen Praxis beim Einsatz von Body-Cams scheint sinnvoll zu sein, um einer in der täglichen Handhabung möglicherweise anzutreffenden Fehlgewichtung der betreffenden Grundrechtsposition wirksam begegnen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Y. Wandersleben
- Präsident -